



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 28.08.85
Z1.IV-41/2-2100/6/85
Gr/Li

Einschreiben

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Z1	58 - GE/19 85
Datum:	29. AUG. 1985
Verteilt:	2. 9. 85 Kreuz

Zu Kassabauer

Betrifft:

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985

Bezug:

RMF v. 10. 7. 1985. GZ. 06 0102/7-IV/6/85 (3)

Zu dem zur gutächtlichen Stellungnahme übermittelten o.a. Gesetzesentwurf nimmt die Österreichische Apothekerkammer grundsätzlich positiv Stellung. Im einzelnen erscheinen jedoch die nachfolgend angeführten Änderungen erforderlich::

1. Die Einschränkung der Sonderausgabenbegünstigung für junge Aktien auf Gesellschaften, deren Unternehmensschwerpunkte die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter ist, erscheint - insbesondere aus strukturpolitischen Überlegungen - ho. nicht wünschenswert. Die Beschränkung auf inländische Aktiengesellschaften wird hingegen begrüßt.
2. Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß trotz wiederholter Stellungnahmen die im Einkommensteuergesetz festgelegten Frei- und Absetzbeträge, insbesondere der Arbeitnehmerabsetzbetrag, der Alleinverdiener- und Alleinerhalterabsetzbetrag sowie die Höchstbeträge für Sonderausgaben (Wohnraumbeschaffung, Versicherungen und energiefördernde Maßnahmen) nach wie vor eingefroren bleiben und in krassem Mißverhältnis zu den

- 2 -

tatsächlichen finanziellen Aufwendungen der Steuerpflichtigen stehen. Insbesondere erscheinen die in § 16 Abs.1 Z.6 sowie Abs.3, § 18 Abs.2 Z.5, § 33 Abs.4, § 40, § 41 Abs.1 Z.1 und Z.2, § 42 sowie § 67 Abs.1 genannten Beträge dringend anpassungsbedürftig.

3. Ausdrücklich wiederholt die Österreichische Apothekerkammer ihre Forderung wonach an den 2. Satz des § 4 Abs.6 EStG folgender Satz anzufügen wäre: "Bei Apothekern in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern (Landapotheker) sind für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 10 % der Einnahmen aus dem Apothekenbetrieb, höchstens jedoch S 35.000,-- jährlich, ohne besonderen Nachweis abzusetzen". Die dringliche Forderung wird mit dem Vorhandensein absolut vergleichbarer Sachverhalte gegenüber Landärzten begründet. Die Beseitigung der ungleichen Behandlung durch das Gesetz muß daher nachdrücklich gefordert werden.

22 Abzüge der ho. Stellungnahme werden zugleich dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



F.d.Präsidenten
i.V.

Mag. Kozumplik Leonhard

(Mag.pharm.Leonhard Kozumplik)
Vizepräsident